



Hasliberg, 20. August 2026

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken - Publikationstext

---

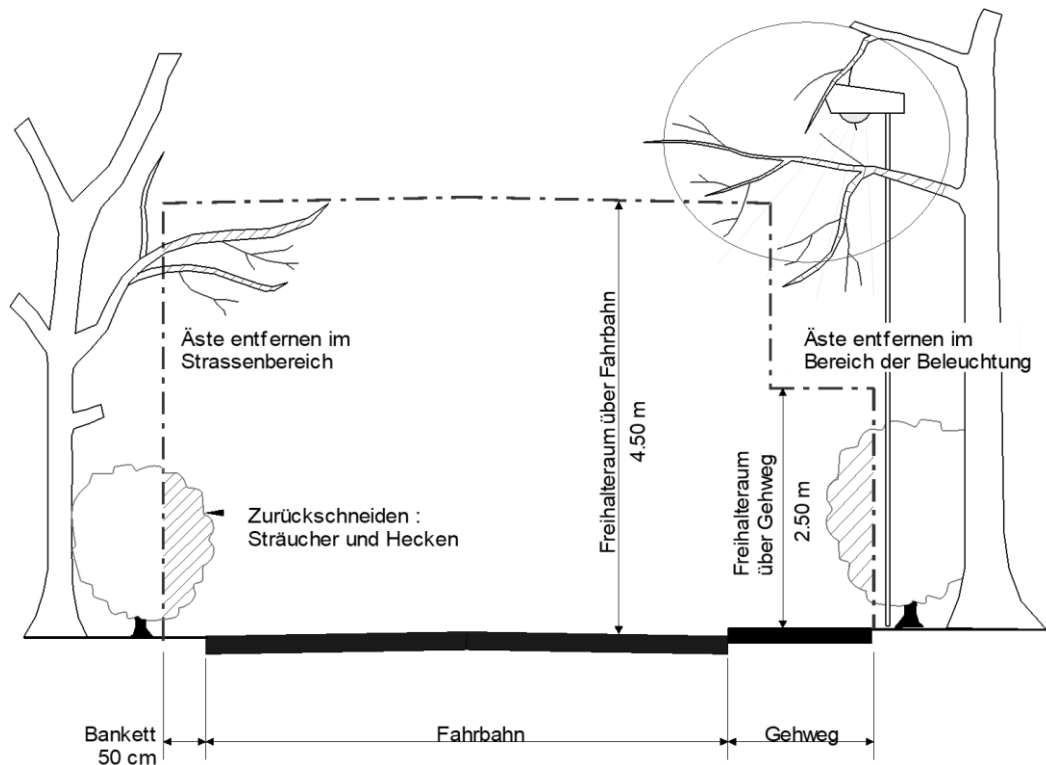
## **Einwohnergemeinde Hasliberg**

### **Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken**

Es ist erstaunlich, wie schnell Bäume, Sträucher und Hecken wachsen können!

Die Strassenanstösser werden aufgefordert, folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:
  - Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse frei zu haltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m frei gehalten werden.
  - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung und Signalisationen darf nicht beeinträchtigt werden.
  - Bei unübersichtlichen Strassenstellen, insbesondere bei Kurven, Kreuzungen, Bahnübergängen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den öffentlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich frei zu halten ist.



2. Die Äste und andere Bepflanzungen müssen bis spätestens **21. September 2026** und im Verlauf des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückgeschnitten sein.  
Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss.  
Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von hinuntergefallenen Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.
3. Bei Unklarheiten und Fragen steht der Bereichsleiter Infrastruktur Kilian Dütsch, Tel. 033 972 11 56 oder der Werkgruppenleiter Peter Gafner, Tel. 079 290 88 04 gerne zur Verfügung.
4. Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Zurückschneiden, so wird die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch Mitarbeiter des Werkhofs besorgt. Ein Entschädigungsanspruch kommt dem Eigentümer der Bäume oder Sträucher nicht zu.

Einwohnergemeinde Hasliberg  
Bereich Infrastruktur